

	Name	
	Straße	
	Plz, Wohnort	Telefon
	E- Mail	Fax

Tel. 03641 - 49 5051

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach § 75 ThürBO

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues ist mind. 1 Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen)

Art des fliegenden Baus	Zelt	Bühne	Tribüne	Karussell
Aufstellort	Straße/ Platz, Hausnummer, ggf. Flurnummer			
Antragsteller	Name – Vorname			
	Straße – Hausnummer			
	Plz. - Wohnort			
Veranstaltung	Art der Veranstaltung			
	Aufstellzeit bis			
	Datum		Uhrzeit der Gebrauchsabnahme	
Prüfbuch/ TÜV- Abnahme	Nummer des Prüfbuches Gültigkeit bis			
	ja		nein	
	Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV) erforderlich?			
Anlagen	Lageplan	Bauzeichnungen	Bestuhlungsplan	
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.			
	Datum		Unterschrift Antragsteller/ in	

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 2

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

[nach § 75 Thüringer Bauordnung (ThürBO 2014)]

Definition (§ 75 Abs. 1 ThürBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte.

Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m²,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt/Bühne) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:500, 1:200, 1:100)

Kontakt:

Stadt Jena

Fachdienst Bauordnung

Am Anger 26, 07743 Jena

Telefon: 03641 495051, Fax: 03641 495055

E-Mail: bauordnung@jena.de

(nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100.

Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 26 BbgBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- standsichere Aufstellung
- örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr (Alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) Fassung Febr. 2008, sind allgemeine und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.